

SATZUNG**über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Burgdorf werden Benutzungsgebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt zugewiesen oder der sie sich angeeignet hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die gelegentliche Übernachtung von Nichtsesshaften in einer Sammel-Übernachtungseinrichtung gebührenfrei.

§ 2**Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ohne Nebenkosten:

2,90 €	für Zimmer mit Gemeinschaftsdusche/WC,
3,20 €	nicht abgeschlossene Wohnungen mit eigener Dusche oder Wanne und WC bei Ofenheizung,
3,50 €	abgeschlossene Wohnungen mit eigener Dusche oder Wanne und WC bei Ofenheizung,
- (2) Bei angemieteten Wohnungen oder Häusern bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 nach der Nutzungsentschädigung, die die Stadt an den Vermieter zu zahlen hat einschließlich der Neben-, Renovierungs- und Instandsetzungskosten.

**§ 3
Nebenkosten**

- (1) Nebenkosten für Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Abwasserbeseitigungsgebühr, Grundsteuer und Schornsteinreinigung werden pauschal abgerechnet.
- (2) Die Pauschalentschädigung beträgt monatlich je qm Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ohne Nutzungsgebühr 1,82 €.
- (3) Die unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom - und soweit vorhanden Gas - ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen.

**§ 4
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 und 3 sind in einer Summe monatlich im voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Drittel der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Abwesenheit des Nutzers entbindet ihn nicht, Gebühren nach §§ 2 und 3 zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Burgdorf vom 16.05.1991 außer Kraft.

Burgdorf, den (Datum)

STADT BURGDORF

Baxmann
Bürgermeister